

Hände weg vom §13 NDSchG



Holzkistengrab mit männlicher Bestattung, Schnurkeramik, 2700 bis 2600 v. Chr.

Gegen die geplante Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NdSchG)

Aufruf durch die Streichardt & Wedekind Archäologie (SWA, Göttingen),
Mitglied im Bündnis "Jahrtausende retten"

Zitate vom Niedersächsischen Ministerpräsidenten Olaf Lies sind mit *kursiver Schrift* wiedergegeben

#deinestimmezählt

"Demokratie lebt nicht davon, dass Menschen alle paar Jahre wählen gehen und sich ansonsten zurückziehen. Demokratie lebt davon, dass Menschen sich einbringen. Dass sie streiten, ohne einander zu verachten. Dass sie Verantwortung übernehmen. Dass sie erleben: Ich kann etwas bewegen."

Dies sind die Worte des niedersächsischen Ministerpräsidenten aus der Regierungserklärung vor dem Niedersächsischen Landtag vom 27. Mai 2026.

Diesen Worten müssen wir Taten folgen lassen und **gemeinsam gegen den Gesetzesentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes** Stellung beziehen!

Die **Folgen** der geplanten Änderung würden nicht nur die Kommunen, archäologischen Dienstleister und Bauverantwortlichen / Investoren treffen, sondern die **gesamte Gesellschaft**:

- **Abbau von Arbeitsplätzen** im archäologischen Sektor durch Verlust von Aufträgen
- **Bauverzögerungen und nicht kalkulierbare höhere Baukosten** für Bauverantwortliche, weil sich eine erhebliche Anzahl von archäologischen Maßnahmen von bauvorbereitenden Untersuchungen zu "Rettungsgrabungen" in der Bauausführung verschieben würden. Die erwartbaren Folgen: Baustopps, Verzögerungen und ungeplante Mehrkosten für Bauherren und Baufirmen. Eine "saubere" Planung, wie es derzeit noch gängige Praxis ist, wäre im Vorfeld kaum mehr möglich.
- **Verlust unseres kulturellen Erbes**, weil durch den geplanten Gesetzesentwurf nur noch die Bodendenkmale aus dem Verzeichnis der Kulturdenkmale für Baugenehmigungsverfahren herangezogen werden sollen. **Mehr als 80 Prozent unserer archäologischen Kulturdenkmale wären der Zerstörung preisgegeben!**

„Der vollkommen praxisferne Entwurf zerschlägt das gut funktionierende System der niedersächsischen Bodendenkmalpflege und katapultiert unser Bundesland in die Zeit vor der Einführung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes 1979 zurück“, sagt Dr. Jan F. Kegler, Vorsitzender der Archäologischen Kommission für Niedersachsen e. V.

In den kürzlich herausgebrachten [“Fragen und Antworten zum Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz”](#) des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur ergeben sich Widersprüche in der Gesetzesvorlage und den scheinbar beabsichtigten Änderungen.

Taktik, um den Gesetzesentwurf durchzubringen oder schlicht Unwissenheit beim Gesetzgeber?

Das vom MWK angesprochene Fachinformationssystem “Denkmalatlas PRO” enthält zum Großteil die bekannten archäologischen Fundstellen Niedersachsens (ca. 155 000), das **Verzeichnis der Kulturdenkmale im Sinne des § 4** aber nur etwa **15 %** dieser. Dies sind zwei unterschiedliche Verzeichnisse.

Aber wie würden die archäologischen Fundstellen geschützt werden, die bisher nicht bekannt sind und daher auch in keinem der Verzeichnisse stehen können?

Der Gesetzgeber hofft offenbar, dass archäologische Funde von den Bauherren gemeldet werden. Das ist vollkommen praxisfern, zumal es voraussetzt, dass die Funde überhaupt erkannt werden. Außerdem wären Bauherren durch das geplante Gesetz vor die Entscheidung gestellt, Mehrkosten für ungeplante archäologische Untersuchungen zu akzeptieren oder ihrer Meldepflicht nicht nachzukommen. Man kann sich vorstellen, wie die Entscheidung ausfallen wird. Will der Gesetzgeber zum Rechtsbruch anstiften?

Nach eigener Erfahrung mit unserer archäologischen Fachfirma liegt das Verhältnis zwischen bekannten zu unbekannten Fundstellen in weniger gut erforschten Regionen bei 1 zu 3. Zusätzlich zu den bereits bekannten Fundstellen sind also auch **Tausende bislang unbekannte Kulturdenkmale akut bedroht**.

“Wer mehr tragen kann, muss mehr Verantwortung übernehmen. Und wo gesamtgesellschaftliche Aufgaben finanziert werden, müssen sie auch gesamtgesellschaftlich getragen werden. Das ist keine Umverteilung – das ist Gerechtigkeit.”

Unser Ministerpräsident hat es mit diesen Worten auf den Punkt gebracht.

Die Bewahrung kulturellen Erbes ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Die geplante Gesetzesänderung steht unter dem Motto “einfacher, schneller, günstiger”, ohne auch nur ein einziges dieser Versprechen einzulösen. Sie wird vielmehr zum Abbau von Arbeitsplätzen, zu Bauverzögerungen und zu erheblichen Kostensteigerungen führen. Das Schlimmste aber ist: Wir bekommen damit ein Denkmalschutzgesetz, das die **Zerstörung archäologischer Denkmale erleichtert statt verhindert.**

Was wir jetzt brauchen: **Lösungen und eine Anpassung des Gesetzesentwurfs**

“Wir brauchen ein gemeinsames Verständnis und auch das Vertrauen, auf Augenhöhe über Lösungen sprechen zu können.”

Diese Lösungen sollten gemeinsam mit den Fachkolleginnen und Fachkollegen der Bodendenkmalpflege gefunden werden, die in diesen Bereichen tätig sind und über die entsprechende Expertise verfügen.

Der Erhalt kulturellen Erbes geht uns alle an!

“**Kultur**” ist übrigens ein Wort, das in der Regierungserklärung des Niedersächsischen Ministerpräsidenten Olaf Lies **keinen Platz** gefunden hat.

Niedersachsen - ein Bundesland ohne Wertschätzung für Kultur.

Möchtest du in diesem gerne leben?

Übernimm Verantwortung und **unterzeichne jetzt die Petition** des Bündnisses “Jahrtausende retten” gegen die geplante Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes: [Online-Petition](#)

#deinestimmezählt

Weitere Informationen sind auf der Petitionsseite [Bündnis "Jahrtausende retten"](#) zu finden.

Die Streichardt & Wedekind Archäologie arbeitet seit mehr als 15 Jahren im archäologischen Dienstleistungssektor schwerpunktmäßig in Südniedersachsen. Als Ausführende der archäologischen Maßnahmen sind wir Bindeglied zwischen Bauverantwortlichen / Investoren und beauftragender Behörde. Wir verfügen über einen breiten Erfahrungsschatz im Bereich der vorbereitenden und begleitenden archäologischen Untersuchungen von Baumaßnahmen, die von der Änderung des Gesetzes betroffen wären. Daher können wir die Folgen der Gesetzesänderung sowohl für die Archäologie als auch für die Bauverantwortlichen / Investoren abschätzen.

Anmerkungen zu den „Fragen und Antworten zum Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz“ des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur

Die wichtigsten Punkte zur Gesetzesänderung sind:

- Das **Verzeichnis der Kulturdenkmale gem. §4 entspricht nicht dem Denkmalatlas Pro**, demnach wären nur ca. 24.000 bekannte archäologische Fundstellen geschützt, 130.000 weitere aber nicht
- Mit der Kürzung von §13 könnten Fachwissenschaftler*innen vermutete Fundstellen bei Baumaßnahmen nicht mehr beauftragen, dadurch würden zahlreiche **unbekannte Fundstellen verloren gehen** (es ist keineswegs so, dass alle Baumaßnahmen mit einer archäologischen Maßnahme beauftragt werden, eben nur solche, bei denen der Verdacht auf eine Fundstelle besteht oder diese bereits bekannt ist)

Anmerkungen von SWA sind rot hinterlegt

1. Was regelt das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz?
 - „Ziel des Gesetzes ist es, das kulturelle Erbe Niedersachsens dauerhaft zu bewahren und wissenschaftlich zu erforschen.“
 - ➔ Genau das regelt es in der jetzigen Fassung, mit der Änderung in § 13 fällt das weg, denn unbekannte Fundstellen werden dadurch weniger geschützt und laut Gesetzestext wären nur 15% der bekannten Fundstellen geschützt
2. Was ändert sich durch den Gesetzentwurf der Landesregierung? Wieso soll das Gesetz geändert werden?
 - „Erdarbeiten sollen künftig nur noch dann eine denkmalrechtliche Genehmigung erfordern, wenn sie an Stellen durchgeführt werden sollen, die im Verzeichnis der Kulturdenkmale eingetragen sind. Gegenwärtig sind das 114.721 Fundstellen.“
 - ➔ Im Gesetzesentwurf ist ein anderes Verzeichnis genannt: das Verzeichnis der Kulturdenkmale nach §4, in diesem sind nur 15 % der bekannten Fundstellen eingetragen (ca. 24.000), die anderen 130.000 Fundstellen befinden sich nicht in diesem Verzeichnis
 - ➔ Diese 130.000 Fundstellen müssten erst in einem aufwendigen bürokratischen Verfahren in das Verzeichnis eingetragen werden (siehe dazu § 4 DSchG - Verzeichnis der Kulturdenkmale)
 - ➔ Die Gesetzesänderung soll bis zum 01.01.2027 in Kraft treten, bis dahin

wäre die Eintragung dieser 130.000 nicht möglich

- ➔ Die vom Ministerium genannte Zahl 114.721 ist in der Archäologie-Community unklar, da diese für archäologische Fundstellen in keinem der Verzeichnisse auftaucht. Wir vermuten, dass die Zahl die Bau- und Kunstdenkmale betrifft und nicht die archäologischen Fundstellen (vgl. hierzu die Daten von der Seite des Denkmalatlas von Niedersachsen)

3. Schwächt das geplante Gesetz den Denkmalschutz?

- „Der Denkmalschutz in Niedersachsen soll durch das Gesetz praktikabler und klarer werden, indem Zuständigkeiten eindeutiger bestimmt und Verfahren einfacher gestaltet werden. Kulturdenkmale bleiben selbstverständlich geschützt.
- ➔ Zwar bleibt der §14 erhalten, in dem Kulturdenkmale vor Zerstörung geschützt werden sollen, archäologische Bodendenkmäler müssen bei Erdarbeiten auch als solche erkannt werden (in der Praxis wird dies zur Zeit von archäologischen Fachpersonal geleistet, wenn die Baumaßnahme beauftragt wird). Dass Fundstellen ohne archäologische Begleitung erkannt und gemeldet werden, ist in der Praxis nur selten der Fall.

4. Bei welchen Erdarbeiten soll künftig eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich sein?

- „Der Gesetzentwurf will für alle anderen Flächen in Niedersachsen ein schlankeres Verfahren ermöglichen. Durch die Einführung des objektiven Kriteriums eines Verzeichniseintrags wird für alle Beteiligten Klarheit und Berechenbarkeit hergestellt, wo künftig eine Genehmigung gebraucht wird und ggf. archäologische Untersuchungen stattfinden müssen.“
- ➔ Dies ist bereits klar durch den §13 geregelt. Es ist gängige Praxis, dass Baumaßnahmen nur mit einer archäologischen Maßnahme beauftragt werden, wenn ein begründeter Verdacht besteht oder eine Fundstelle bekannt ist. Die Anordnung dazu kommt von Fachwissenschaftler*innen, die ihren Verdacht mit Fakten begründen und nachvollziehbar und rechtssicher darstellen.

5. Welches Verzeichnis ist für genehmigungspflichtige Erdarbeiten ausschlaggebend?

- „Der Gesetzesentwurf meint sämtliche Fundstellen, die im Niedersächsischen Fachinformationssystem (Denkmalatlas PRO) vorgehalten werden. Dort ergibt die Suche aktuell ca. 115.000 Fundstellen.“
- ➔ Der derzeitige Gesetzentwurf verweist auf das Verzeichnis der Kulturdenkmale nach §4, nicht den Denkmalatlas PRO

6. Was sind Verursachergrabungen und welche Auswirkungen hat der Gesetzesentwurf darauf?

- „Sogenannte Verursachergrabungen sind Grabungen, die vom jeweiligen Verursacher der Erdarbeiten zu tragen sind. Sie werden nach aktueller Rechtslage nötig, wenn die Erdarbeiten an Stellen erfolgen sollen, von denen der Verursacher „weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Kulturdenkmale befinden“. In der Praxis kann diese Regelung sehr weit ausgelegt und im Extremfall das gesamte Land vorbeugend unter Schutz gestellt werden.“
 - ➔ „das gesamte Land vorbeugend unter Schutz stellen“, das ist mit §13 überhaupt nicht zu vereinbaren, da objektive Kriterien für den Verdacht einer Fundstelle herangezogen werden müssen, Beauftragungen für archäologische Maßnahmen müssen immer eine nachvollziehbare Begründung enthalten
 - ➔ Die Beauftragung wird von Fachwissenschaftlern erstellt, diese basiert auf Fakten
 - ➔ Die im Vergleich zu den Anträgen niedrigen Beauftragungsquoten in den fachlich gut besetzten Kommunalarchäologien zeigen, dass durch die fachliche Expertise nur solche Baumaßnahmen beauftragt werden, bei denen ein begründeter Verdacht besteht
- „Der Gesetzesentwurf beschränkt die Genehmigungspflicht auf die Stellen, die im Verzeichnis der Kulturdenkmale eingetragen sind. Dies sind aktuell rund 115.000 Fundstellen in Niedersachsen. Hier wird die untere Denkmalschutzbehörde im Rahmen der Genehmigung weiterhin prüfen, ob zum Beispiel eine archäologische Voruntersuchung angeordnet werden muss.“
 - ➔ Der derzeitige Gesetzesentwurf verweist auf das Verzeichnis der Kulturdenkmale nach §4, in diesem sind etwa bekannte 130 000 Fundstellen nicht enthalten und wären demnach nicht geschützt
- „Zudem werden Vorhabenträger in vielen Fällen aus eigenem Interesse Untersuchungen beauftragen, um Zufallsfunde und entsprechende Verzögerungen und Kostensteigerungen zu vermeiden. Davon unabhängig fallen selbstverständlich jegliche Bodenfunde, die Kulturdenkmal sind. Der Gesetzesentwurf stärkt die Entscheidungskompetenz der unteren Denkmalschutzbehörden, also der Landkreise und Städte mit eigenem Bauamt. In könnten, weiterhin unter die Vorschriften des unveränderten § 14

NDSchG, müssen also gesichert und geborgen werden“

- ➔ Wenn für die Vorhabenträger Verzögerungen und Kostensteigerungen durch vorgreifende Untersuchungen zu vermeiden sind, warum muss der §13 überhaupt angepasst werden?
- ➔ Bauvorgreifende Untersuchungen liefern Planungssicherheit für den Vorhabenträger. Im Vorfeld des Bauprozesses kann durch die vollständige Ausgrabung der archäologischen Befunde die Baufreiheit hergestellt werden. Diese planungssicheren bauvorgreifenden Untersuchungen wären nach dem Gesetzentwurf lediglich bei eingetragenen Bodendenkmälern möglich.
- ➔ Wie erkennt der Baggerfahrer vor Ort, dass es sich um eine archäologische Fundstelle handelt? Dafür ist archäologisch ausgebildetes Fachpersonal notwendig.

7. Gehen durch die Neuregelungen Kulturgüter verloren?

- „Denkmalwerte Zufallsfunde an nicht eingetragenen Stellen sind weiterhin durch die Regelungen aus den §§ 7 und 14 NDSchG geschützt, können also rechtzeitig gesichert und geborgen werden.“
- ➔ Wie soll etwas „rechtzeitig gesichert und geborgen werden“, wenn die Person vor Ort die archäologische Fundstelle gar nicht erkennen kann, weil sie fachlich nicht qualifiziert ist? Es sind selten Mauern und Skelette, die freigelegt werden, sondern Bodenverfärbungen.

8. Können die Kommunen die denkmalrechtliche Aufsicht sicherstellen?

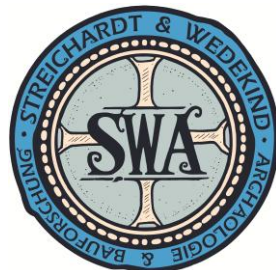
- „Der Gesetzentwurf stärkt die Entscheidungskompetenz der unteren Denkmalschutzbehörden, also der Landkreise und Städte mit eigenem Bauamt.“
- ➔ Nur etwa ein Drittel der Unteren Denkmalschutzbehörden in Niedersachsen beschäftigt archäologische Fachkräfte (Vgl. dazu die Pressemitteilung der Archäologischen Kommission für Niedersachsen). Ohne fachliche Expertise, die als Voraussetzung für die behördliche Stellungnahme aus dem Gesetz gestrichen werden soll, fehlen fundierte archäologische Kenntnisse, um belastbare Aussagen treffen zu können

Links:

- Die oben aufgeführten Zitate sind der vollständigen Regierungserklärung von Ministerpräsident Olaf Lies vom 27. Mai 2026 entnommen, hier als Download:
 - [Regierungserklärung von Olaf Lies](#)
- Pressemitteilung zur Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes "Reform des Denkmalschutzgesetzes – Weniger Bürokratie, mehr Verantwortung vor Ort":
 - [Reform des Denkmalschutzgesetzes](#)
- "Fragen und Antworten zum Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz" des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur
 - [Fragen und Antworten](#)
- Pressemitteilung der Archäologischen Kommission für Niedersachsen e. V. zur geplanten Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes zum Download
 - [Pressemitteilung AK Niedersachsen](#)
- Petitionsseite [Bündnis "Jahrtausende retten"](#)

Göttingen, 27.07.2026

S. Streichardt R. Wedekind



Silvana Streichardt und Frank Wedekind

Streichardt & Wedekind Archäologie (SWA)

Göttingen